

Prozedere Bachelorarbeiten im Rahmen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen

Stand: Juni 2021

1 Rahmenbedingungen

Vorgaben laut Curriculum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Fassung 2019, § A 4 Abs. 6):

- 1 Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.*
- 2 Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit. Sie ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen. Für die Bachelorarbeit sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Sie kann erst verfasst werden, wenn bereits Prüfungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkten in diesem Bachelorstudium positiv absolviert wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist von den Studierenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung zu erbringen. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn festzulegen.*
- 3 Die Bachelorarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikationen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.*
- 4 Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache oder in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie angefertigt wird, verfasst werden.*

1.1 Lehrveranstaltungen

In folgenden Lehrveranstaltungen aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen können Bachelorarbeiten verfasst werden:

- BWB.002 Einführung in pädagogische Forschung (PS)
- BWB.003 Gesellschaftliche Bedingungen von Bildungsprozessen (PS, nur bis zum SS 2021)
- BWC.002 Interaktionsprozesse im pädagogischen Kontext (SE)
- BWC.003 Diversität und Inklusion (SE)
- BWC.004 Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung (SE)
- BWD.002 Qualitätssicherung und Evaluation (SE)
- BWD.003 Gebundene Wahlfächer

Voraussetzung: interne/r Lehrende/r

Nicht berücksichtigt werden STEOP-Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungen aus Modul A (BWA.003 Theorie und Praxis des Unterrichts*, BWA.004 Entwicklung und Person*) sowie Vorlesungen.

*Sollte es Studierende geben, die bereits im 2. Semester beispielsweise durch Anerkennungen von Prüfungen 100 ECTS-AP nachweisen können, kann eine Bachelorarbeit auch in diesen beiden Lehrveranstaltungen verfasst werden.

1.2 Leistungsanforderung

Der vorgegebene Workload für die Bachelorarbeit umfasst lt. Curriculum **5 ECTS-AP** (125 Arbeitsstunden). Es sind sowohl die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringen als auch die Bachelorarbeit zu verfassen. In die Bachelorarbeit könnte auch die SE-/PS-Arbeit unter Berücksichtigung der ECTS-AP integriert werden.

1.3 Beurteilung

Die Beurteilungskriterien für die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung kundzutun und/oder im Moodle zu veröffentlichen.

Die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sind mit einer **jeweils eigenständigen Note** zu beurteilen. Die Beurteilung der „Träger-Lehrveranstaltung“ als auch der Bachelorarbeit hat in einer Transaktion zu erfolgen, spätestens mit Ende des darauffolgenden Semesters.

Hinzuweisen ist, dass die Lehrveranstaltung bzw. die Bachelorarbeit unterschiedlich (positiv) beurteilt werden können. Es ist jedoch nicht möglich, dass nur eine der beiden Leistungen positiv - und die andere negativ - beurteilt wird, da gem. § 80 Abs. 1 UG, Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

Die Beurteilung hat innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu erfolgen. (UG §74 Abs. 4) Sowohl die Träger-Lehrveranstaltung als auch die Bachelorarbeit ist einer Transaktion zu beurteilen.

Aufgrund einer Festlegung des Senats gem. § 74 Abs. 2 UG ist der Titel der Bachelorarbeit im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

Wenn die Beurteilungsunterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat der/die Betreuer/in sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (UG § 84 Abs. 1) Dem/der Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn diese innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt wird. (UG § 84 Abs. 2)

2 Prozedere

1. Studierende nehmen zu Beginn der Lehrveranstaltung Kontakt mit dem/r LV-Leiter/in auf. Es folgt eine Besprechung des Themas sowie das Unterschreiben der Betreuungsvereinbarung (Formular). Der/Die LV-Leiter/in kann auch ein Exposé verlangen.
2. Die Betreuungsvereinbarung ist gemeinsam mit dem Nachweis der zu absolvierenden 100 ECTS-AP in der Koordinationsstelle Lehramtsausbildung (M 1.01) abzugeben. Die Voraussetzungen werden überprüft und im Zeus vermerkt, dass der/die Student/in eine Bachelorarbeit im Rahmen der angeführten Lehrveranstaltung verfasst. Die Abgabe der Vereinbarung inkl. des Nachweises hat nach Möglichkeit bis zum Ende der Lehrveranstaltung (letzter LV-Termin) zu erfolgen.
3. Studierende haben gem. § 10 Abs. 2 Satzung Teil B die Möglichkeit, die Bachelorarbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis 30.06., bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis 31.01. des Folgejahres fertigzustellen, im ZEUS zur Plagiatsüberprüfung hochzuladen und ggf. beim/bei der Betreuer/in in ausgedruckter Form abzugeben. Wird dieser Zeitrahmen ohne Absprache mit dem/der Betreuer/in überschritten, ist der/die Betreuer/in nicht verpflichtet, die Arbeit anzunehmen.

3 Formale Gestaltung der Bachelorarbeit

Es wurden Richtlinien für das Verfassen einer Bachelorarbeit im EVSO* erarbeitet. Diese dienen lediglich als Orientierung; die Vorgaben zur formalen Gestaltung (Umfang, Struktur, Zitierweise etc.) werden schlussendlich durch den/die Betreuer/in bestimmt.

*Die in diesem Dokument angeführten Fristen sind als gegenstandslos zu betrachten. Für die AAU gelten die unter Punkt 2 erwähnten Zeitfenster.